

## **4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 19.11.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 und der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 19.11.2013 erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- 4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der vor dem Wegzug liegt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- 5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die zuständige Stelle nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zugang des Feststellungsbescheides folgt; sie endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Ende der Wirksamkeit des Feststellungsbescheides liegt.

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

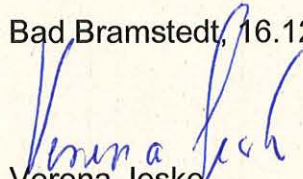
#### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist als Vorauszahlung zu leisten. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bramstedt, 16.12.2020

  
Verena Jeske  
(Bürgermeisterin)

